

## **Allgemeine Abstands-und Hygieneregeln:**

Im öffentlichen Raum und in allen für den Publikumsverkehr zugänglichen Einrichtungen – somit also auch in Beherbergungsbetrieben und in der Gastronomie innen und außen - muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

## **Maskenpflicht:**

Generell (somit auch in Beherbergungsbetrieben und in der Gastronomie) besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das bedeutet, dass folglich auch Servicemitarbeiter auf der Terrasse beim Service am Gast Maske tragen müssen, da der geforderte Mindestabstand regelmäßig unterschritten sein dürfte. In allen öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen (also damit auch in gastgewerblichen Einrichtungen) gilt ebenfalls generell Maskenpflicht, Das heißt also, dass für alle Mitarbeiter mit Gästekontakt sowie für Gäste auf dem Weg zum Tisch und / oder auf dem Weg zur Toilette oder beim Verlassen des Lokals Maskenpflicht besteht.

## **Übersicht der Regelungen in den jeweiligen Inzidenzstufen**

### **Inzidenzstufe 4: =7 Tage Inzidenzwert über 50 oder mehr**

#### **Gastronomischer Betrieb zulässig (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- innerhalb geschlossener Räume 1 Person pro 2,5 m<sup>2</sup> Gastraumfläche
- Zutritt außen und innen nur mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Abstands- und Maskenpflicht

#### **Beherbergung (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zugang zulässig mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis; liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, erneuter Test alle 3 Tage erforderlich
- Abstands- und Maskenpflicht

#### **Private Veranstaltungen, z.B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern im Gastgewerbe (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zulässig mit max. 10 Personen im Freien oder in geschlossenen Räumen allerdings mit Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Wichtig: Geimpfte/genesene Personen und Kinder werden hier bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl mitgezählt und können nicht zusätzlich zu den benannten 10 Personen dazugerechnet werden
- Maskenpflicht und Mindestabstand gelten bei diesen privaten Veranstaltungen nicht!

### **Inzidenzstufe 3:= 7 Tage Inzidenzwert über 35 und max. 50**

#### **Gastronomischer Betrieb zulässig (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Innerhalb geschlossener Räume Beschränkung auf 1 Person pro 2,5 m<sup>2</sup> Gastraumfläche
- Zugang innen mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Im Freien gilt keine Personenzahlbeschränkung, Zugang ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Abstands- und Maskenpflicht

#### **Beherbergung (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zugang zulässig mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis, liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, erneuter Test alle 3 Tage erforderlich
- Abstands- und Maskenpflicht

**Private Veranstaltungen, z.B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern im Gastgewerbe (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zulässig mit max. 50 Personen im Freien oder in geschlossenen Räumen allerdings mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Wichtig: Geimpfte/genesene Personen und Kinder zählen hier bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl mit!
- Maskenpflicht und Mindestabstand gelten bei diesen privaten Veranstaltungen nicht!

**Inzidenzstufe 2: 7 Tage Inzidenzwert über 10 und max. 35**

**Gastronomischer Betrieb zulässig (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Keine Personenzahlbeschränkung (weder außen noch innen), ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Abstands- und Maskenpflicht

**Beherbergung (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zugang zulässig ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Abstands- und Maskenpflicht

**Private Veranstaltungen, z.B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern im Gastgewerbe (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zulässig mit max. 200 Personen im Freien ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis.
- In geschlossenen Räumen mit max. 200 Personen und mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis.
- Wichtig: Geimpfte/genesene Personen und Kinder zählen hier bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl mit!
- Maskenpflicht und Mindestabstand gelten bei diesen privaten Veranstaltungen nicht

**Inzidenzstufe 1: 7 Tage Inzidenzwert von max. 10**

**Gastronomischer Betrieb zulässig (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Keine Personenzahlbeschränkung im Freien und in geschlossenen Räumen, ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Abstands- und Maskenpflicht

**Beherbergung (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Zugang ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis zulässig
- Abstands- und Maskenpflicht

**Private Veranstaltungen, z.B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern im Gastgewerbe (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung):**

- Im Freien zulässig mit max. 300 Personen ohne Test-/Impf-/Genesenennachweis
- In geschlossenen Räumen mit max. 300 Personen mit max. 24 Stunden zurückliegendem Test-/Impf-/Genesenennachweis
- Wichtig: Geimpfte/genesene Personen und Kinder zählen hier bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl mit!
- Maskenpflicht und Mindestabstand gelten bei diesen privaten Veranstaltungen nicht